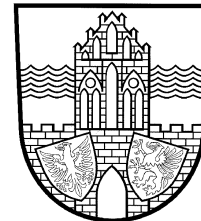


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 12 · Prenzlau, den 21. Dezember 2009 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2:** *Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am 28. Februar 2010*
- Seite 6:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung des Kreistages Uckermark am 09.12.2009*
- Seite 11:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2008*
- Seite 11:** *1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)*
- Seite 12:** *Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung – Rettungsdienst)*
- Seite 13:** *Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark*
- Seite 14:** *Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2009*
- Seite 15:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 40)*
- Seite 15:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Göritz (Ortlage Göritz)*
- Seite 16:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortlage Naugarten)*
- Seite 16:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortlage Falkenhagen)*
- Seite 17:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortlage Ferdinandshof)*
- Seite 17:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortlage Kraatz)*
- Seite 17:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortlage Fiebigershof)*
- Seite 18:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Ortlage Birkenhain)*
- Seite 18:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gramzow (Ortlage Lützlów)*
- Seite 19:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gramzow (Ortlage Meichow)*
- Seite 19:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 - auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der*

| | | |
|-------|-----|---|
| | | Gemeinde Uckerland (Ortlage Güterberg) |
| Seite | 19: | Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserdruckleitung in der Gemeinde Angermünde (Joachimsthaler Str.) |
| Seite | 20: | Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserdruckleitung in der Gemeinde Angermünde (Prenzlauer Str.) |
| Seite | 20: | Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Schwedt, PCK AG) |
| Seite | 21: | Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Angermünde (Überleitung von Dobberzin über Crussow nach Neukünkendorf), Amtsblatt Nr. 10 vom 30.10.2009 des Landkreises Uckermark |
| Seite | 21: | Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Schöneberg (Schöneberg, Neu Galow, Altgalow), Amtsblatt Nr. 10 vom 30.10.2009 des Landkreises Uckermark |

AMTLICHER TEIL

WAHL DES LANDRATES DES LANDKREISES UCKERMARK AM 28. FEBRUAR 2010

Gemäß § 126 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Als Tag für die Hauptwahl des Landrates wurde Sonntag, der 28. Februar 2010, festgesetzt. Als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl wurde Sonntag, der 14. März 2010, festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich bei dieser Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Landratswahl aus.

2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens **bis zum Donnerstag, dem 21. Januar 2010, 12:00 Uhr** beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark, Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag

angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das für den Landkreis Uckermark zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Kreiswahlleiters nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis Abs. 5 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 b zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) Satz 1 genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von Deutschen

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 28. Februar 2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3 Absatz 2 und § 121 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 28. Februar 2010 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8 b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8 c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Landkreis Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

3.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 100 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, dem 20. Januar 2010, 16 Uhr, bei der für den Unterzeichner zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV zu erbringen.

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der betreffenden Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name anzugeben und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Folgende Vorschriften sind bei den Unterstützungsunterschriften zu beachten:

2.2.1 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.2 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

2.2.3 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.4 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.5 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. Januar 2010, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Januar 2010, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 29. Januar 2010 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 16 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Anschrift:

Kreisverwaltung Uckermark
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 70-1054
Telefax: 03984 70-4899
E-Mail: heiko.streich@uckermark.de

Prenzlau, 15. Dezember 2009

gez. Heiko Streich
Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 7. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 09.12.2009

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil

zu TOP 7: Beschluss über die Zulässigkeit des "Bürgerbegehrens für eine Direktwahl des Landrates der Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 168/2009

Der Kreistag beschließt mit 47 Ja-Stimmen, und 4 Gegenstimmen:

„Das „Bürgerbegehren für eine Direktwahl des Landrates der Uckermark“ ist zulässig.“

zu TOP 7.1: Beschluss des Kreistages, die Beschlüsse des Kreistages zur DS-Nr.: 126/2009 und 127/2009 vom 07.10.2009 aufzuheben / Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2009 – 2. Version

Herr Dr. Elworthy beantragt im Namen der Fraktion Rettet die Uckermark namentlich über die Beschlussvorlage abzustimmen.

Der Kreistag beschließt durch namentliche Abstimmung mit 48 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag hebt die Beschlüsse des Kreistages zur DS-Nr.: 126/2009 und 127/2009 vom 07.10.2009 auf.“

zu TOP 8: Bestimmung des Abstimmungstages für den Bürgerentscheid zur Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 169/2009

Herr Regler beantragt im Namen der Fraktion FDP/WBv namentlich über die Beschlussvorlage abzustimmen.

Der Kreistag beschließt durch namentliche Abstimmung mit 41 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen:

„Ein Bürgerentscheid über die Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark findet nicht statt.“

zu TOP 9: Entfällt auf Grund der Zustimmung des Kreistages zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2009 – 2. Version (TOP 7.1)

zu TOP 10: Abberufung von Herrn Hubert Czerwinsky als Leiter des Bau- und Liegenschaftsamtes zum 30.11.2009 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Abberufung von Herrn Hubert Czerwinsky als Leiter des Bau- und Liegenschaftsamtes zum 30.11.2009 und beauftragt den Landrat, die Abberufung vorzunehmen.“

zu TOP 11: Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2008 vom 24.09.2009 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2009

Herr Schmitz erklärt seine Befangenheit und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt teil.

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

zu TOP 12: Schulträgerwechsel für die Oberschule „Carl Friedrich Grabow“ Prenzlau – Schulträger Landkreis Uckermark an die Stadt Prenzlau / Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2009

Herr Resch macht auf ergänzende Informationen vom 01.12.2009 aufmerksam.

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Landkreis Uckermark als Schulträger der Oberschule „Carl Friedrich Grabow“ Prenzlau beschließt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadt Prenzlau vom 17.09.2009 (DS-Nr.: 84/2009) die Abgabe der Schulträgerschaft für diese Schule an die Stadt Prenzlau gem. BbgSchulG ab dem 01.08.2010 unter Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung.“

zu TOP 13: Trägerwechsel bei drei Personalstellen im Rahmen des Personalstellenprogramms / Berichtsvorlage DS-Nr.: 136/2009

„Der Kreistag nimmt den Trägerwechsel von zwei geförderten Personalstellen in der offenen Jugendarbeit und einer Personalstelle für Sozialarbeit an Schulen zur Kenntnis.“

zu TOP 14: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2009 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 139/2009

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2009 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 15: Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 140/2009

„Der Kreistag nimmt das Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 zur Kenntnis.“

zu TOP 16: Mittelfristiges Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2010-2015 für Kreisstraßen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 141/2009**zu TOP 16.1 Antrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 141/2009 /** DS-Nr.: 164/2009

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 164/2009 mehrheitlich mit 6 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt die Aufnahme der nachfolgend genannten Straße in das Mittelfristige Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2010 bis 2015:
K 7307 Straße nach Kummerow ab Verbindungsstraße Stendell-Jamikow.*
- 2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Priorität der K 7347 (Verbindung L 239 Görtsdorf – Joachimsthal) nach Wolletz in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu erhöhen und auf eine zeitnahe Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme hinzuwirken.“*

Zu TOP 16.2 Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS-Nr.: 141/2009 „Höhere Priorität für die Ortsdurchfahrt in Beutel“ / DS-Nr.: 174/2009

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 174/2009 mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt das mittelfristige Straßenbauprogramm unter der Maßgabe, dass die Priorität für den Ausbau der Ortsdurchfahrt in Beutel im Nachgang deutlich höher eingestuft wird, als es der Vorschlag der Verwaltung in der Drucksache vorsieht.“

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge mehrheitlich mit 4 Enthaltungen:

- „1. Das Mittelfristige Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2004-2009, Kreistagsvorlage DS 1/2004, wird aufgehoben.*
- 2. Das Mittelfristige Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark 2010-2015 wird bestätigt.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Grunderwerb einzuleiten und umzusetzen.“*

zu TOP 16.3: Der Ausbau der Kreisstraße K 7308, OD Jamikow, in Abhängigkeit der Fördermittelbereitstellung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 167/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Die Straßenbaumaßnahme OD Jamikow der K 7308 in das Mittelfristige Straßenbauprogramm des Landkreises Uckermark aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.*
- 2. Die Umverteilung von investiven Schlüsselzuweisungen in Höhe von 80.000 € zur Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen.“*

zu TOP 17: Vertrag mit der Stadt Schwedt/O. zur Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 142/2009

zur TOP 17.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Änderung der DS-Nr.: 142/2009 / DS-Nr.: 172/2009

Herr Resch bittet darum, die Diskussion zu den TOP 17 und 18, einschließlich der dazugehörigen Änderungsanträge, im Zusammenhang zu führen und danach einzeln hintereinander darüber abzustimmen. Er nimmt Bezug auf den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (DS-Nr.: 172/2009) und bittet im Teil 2 des Antrages das Datum „31.12.2013“ in „31.12.2012“ zu korrigieren. Herr Resch weist darauf hin, dass der Punkt 1 der jeweiligen Änderungsanträge DS-Nr.: 172/2009 und 173/2009 mit dem Punkt 1 des Beschlussvorschlages der dazugehörigen Beschlussvorlagen DS-Nr.: 142/2009 und 143/2009 übereinstimmt und schlägt deshalb vor, bei den Abstimmungen zunächst über den unveränderten Punkt 1 des Beschlussvorschlages der Beschlussvorlage und anschließend über den durch den Änderungsantrag abgeänderten Punkt 2 des jeweiligen Beschlussvorschlages abzustimmen.

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Der Landrat wird beauftragt, mit dem zuständigen Ministerium der Landesregierung, der Stadt Schwedt/Oder und den UBS in Vertragsverhandlungen zu treten, um für die Zukunft ein angemessenes und für alle Beteiligten finanzierbares Kulturangebot zu sichern.“

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 172/2009 mit 27 Ja-Stimmen, 12 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen zu und beschließt:

- „2. Der Kreistag beschließt hierfür folgenden Rahmen:
Der jährliche Zuschuss ab 2010 beträgt 500 T€. Das Land beteiligt sich weiterhin finanziell an den UBS. Die Laufzeit des Vertrags beträgt 3 Jahre (Ende: 31.12.2012).“

zu TOP 18: Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH / Beschlussvorlage DS-Nr.: 143/2009

zu TOP 18.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Änderung der DS-Nr.: 143/2009 / DS-Nr.: 173/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Der Landrat wird beauftragt, mit dem zuständigen Ministerium der Landesregierung und dem Vertragspartner Uckermärkische Kulturagentur gGmbH in Vertragsverhandlungen zu treten, um auch für die Zukunft ein Orchesterangebot zu sichern.“

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 173/2009 mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen zu und beschließt:

- „2. Der Kreistag beschließt hierfür folgenden Rahmen:
Der jährliche Zuschuss ab 2010 beträgt 500 T€. Das Land beteiligt sich weiterhin finanziell an der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre (Ende: 31.07.2013).“

zu TOP 19: Standort der Schule „H. u. S. Schumacher“ Angermünde, Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ / Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2009

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 19 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen die Variante 1 des Beschlussvorschlages:

„Der Kreistag beschließt als Schulträger in Umsetzung der Schulentwicklungsplanung die Auflösung der Schule „H. u. S. Schumacher“ Angermünde, Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, als eigenständige Bildungseinrichtung bei gleichzeitiger Sicherstellung des zu verzeichnenden Förderbedarfs im Sek. I-Bereich vorrangig am Ehm Welk-Oberschulstandort in Angermünde als Integrationsvorhaben (integrativ-kooperativ) spätestens ab 01.08.2011.“

zu TOP 20: Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 145/2009

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen:

„Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen in den Produktkonten
21610.082201 in Höhe von 84.600 €,
21710.082201 in Höhe von 187.400 € und
23110.082201 in Höhe von 69.000 € zu.“

zu TOP 21: Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 146/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 22: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung Rettungsdienst 2010) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 147/2009

Der Beschlussvorschlag ist dahingehend abzuändern, dass die Zahl „2010“ aus dem Beschlussvorschlag gestrichen wird, da sonst der Titel der Satzung im Beschlussvorschlag nicht mit dem Titel des vorliegenden Satzungsentwurfes übereinstimmt.

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der genannten Änderung des Beschlussvorschlages einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung Rettungsdienst).“

zu TOP 23: Klageerhebung wegen Kostenerstattung gemäß § 2 Abs. 3 SGB X /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2009

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung vom 27.11.2009 hin.

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Klageerhebungen gegen die in der Anlage genannten Landkreise wegen Feststellung der Kostenerstattungspflicht nach § 2 Abs. 3 SGB X für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zur Übernahme der Hilfestellung durch die Beklagten.“

zu TOP 24: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 152/2009

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) vom 3. Dezember 2007.“

zu TOP 25: Bestellung von Frau Saskia Gilbricht zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 153/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs.2 Ziff. 7 i. V. m. § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Frau Saskia Gilbricht mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt zu bestellen.“

zu TOP 26: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 154/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 180.000 € zu.“

zu TOP 27: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 155/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Bereich Maßnahmekosten Förder- und Beschäftigung in Höhe von 225.000 € zu.“

zu TOP 28: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 156/2009

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen: „Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produktkonto 12720.545201 in Höhe von 88.070,00 € zu.“

zu TOP 29: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 30: Anträge an den Kreistag

zu TOP 30.1: Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Kindertagesbetreuung / DS-Nr.: 82/2009 – 3. Version

Herr Resch weist darauf hin, dass der Landrat den Beschluss des Kreistages vom 07.10.2009 zum Antrag DS-Nr.: 82/2009 – 3. Version gemäß § 55 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der vorgegebenen Frist gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages beanstandet hat. Über die Beanstandung sind ebenfalls alle übrigen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben des Landrates vom 11.11.2009 in Kenntnis gesetzt worden. Da der Kreistag auf Grund der vorliegenden Beanstandungen gemäß § 55 Absatz 1 BbgKVerf in seiner Sitzung am 09.12.2009 erneut durch namentliche Abstimmung über die Drucksache zu entscheiden hat, ruft Herr Resch die Mitglieder des Kreistages in alphabetischer Reihenfolge zur namentlichen Abgabe ihres Votums auf.

Der Kreistag stimmt dem Antrag durch namentliche Abstimmung mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen zu und beschließt:

1. Die Betreuung von Kindern in „24-h-Kitas“ wird als Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gem. § 1, (1), sowie § 9 KitaG Brandenburg anerkannt.
2. Der Landrat wird beauftragt, ein Konzept zur möglichen Kostenübernahme bis zum 31. März 2010 zu erstellen und dem Kreistag zur Entscheidung im Rahmen einer Beschlussvorlage vorzulegen. Dieses Konzept soll berücksichtigen:
 - 1) die tatsächlichen Belegungszahlen
 - 2) die Höhe der tatsächlichen Summe, die in den geplanten 50 % Kostenübernahme enthalten ist.
 - 3) eine Stellungnahme der Träger zum Vorhaben der anteiligen Kostenübernahme
 - 4) eine Darstellung der Träger, wie die Absicherung der Nachtbereitschaft erfolgt und wie die arbeitsvertraglichen Modifizierungen gestaltet sind.

3. *Der Landrat wird weiterhin aufgefordert, einen runden Tisch zur gegenwärtigen Situation der „24-h-Kitas“ einzuberufen. Daran sollen, neben Vertretern der Kreisverwaltung, die von der Abend- und Nachtbetreuung profitierenden Unternehmen sowie der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Dabei sollen Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der regionalen Wirtschaft an den Mehrkosten erörtert werden.*
4. *Die Landesregierung und der Landtag Brandenburg werden aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass die erforderlichen „24-h-Kitas“ im Land Brandenburg aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert werden können.“*

Herr Resch stellt fest, dass der Kreistag den Beschluss zum Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Kindertagesbetreuung / DS-Nr.: 82/2009 – 3. Version erneut gefasst hat.

zu TOP 30.2: Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Aufhebung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) / DS-Nr.: 134/2009

Herr Resch weist darauf hin, dass der Landrat den Beschluss des Kreistages vom 07.10.2009 zum Antrag DS-Nr.: 134/2009 gemäß § 55 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der vorgegebenen Frist gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages beanstandet hat. Über die Beanstandung sind ebenfalls alle übrigen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben des Landrates vom 11.11.2009 in Kenntnis gesetzt worden. Da der Kreistag auf Grund der vorliegenden Beanstandungen gemäß § 55 Absatz 1 BbgKVerf in seiner Sitzung am 09.12.2009 erneut durch namentliche Abstimmung über die Drucksache zu entscheiden hat, ruft Herr Resch die Mitglieder des Kreistages in alphabetischer Reihenfolge zur namentlichen Abgabe ihres Votums auf.

Der Kreistag stimmt dem Antrag durch namentliche Abstimmung mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag eine Beschlussvorlage zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vorzulegen, die die Abschaffung der Finanzierungsbeteiligung der Eltern zu Beginn des Schuljahres 2010 vorsieht.“

Herr Resch stellt fest, dass der Kreistag den Beschluss zum Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Aufhebung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) / DS-Nr.: 134/2009 erneut gefasst hat.

zu TOP 30.3: Antrag der CDU/Bauern-Fraktion – Verbesserte Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle / DS-Nr.: 158/2009

Herr Resch verweist in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben des Landrates vom 19.11.2009.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 4 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. *Der Landrat wird beauftragt, die Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle so zu ändern, dass es berufstätigen Bürgern künftig besser möglich ist, die Dienstleistung der Kfz-Zulassungsstelle in Anspruch zu nehmen. Es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass mindestens an zwei Tagen um 18:00 Uhr geöffnet ist und darüber hinaus eine Öffnung am Samstagvormittag ermöglicht wird. Dabei soll keine Auswertung der Öffnungszeiten vorgenommen werden, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung, so dass keine Mehrkosten entstehen.*
2. *Der Landrat wird weiterhin beauftragt sicherzustellen, dass die erforderlichen Antragsformulare im Bereich der Kfz-Zulassungsbehörde auf der Internetpräsenz des Landkreises Uckermark online verfügbar sind.“*

zu TOP 30.4: Antrag der FDP/WBv-Fraktion zur Änderung der Ausschussbesetzung / DS-Nr.: 161/2009

Herr Resch weist darauf hin, dass die FDP/WBv-Fraktion in der Sitzung des Kreisausschusses am 01.12.2009 den zweiten Teil ihres Antrages zur Veränderung der Besetzung im Kreisausschuss zurückgezogen hat und nunmehr nur noch eine Veränderung der Besetzung im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) benannt hat.

Herr Resch bittet den Einreicher der DS-Nr.: 161/2009 jedoch noch darum, die im Antrag aufgeführte Bezeichnung „Ausschuss Arbeit, Soziales, Gesundheit, Senioren“ richtig zu stellen und in „Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ zu verändern.

Der Kreistag stellt die Änderung der Ausschussbesetzung gemäß Antrag DS-Nr.: 161/2009 durch deklaratorischen Beschluss mehrheitlich mit einer Enthaltung fest:

„Aus dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird abberufen Herr Gerd Regler. Neu berufen wird für die Fraktion FDP/WBv Herr Wilfried Voß, als Stellvertreter wird Herr Gerd Regler berufen.“

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS JAHR 2008

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) i. V. m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. Brbg. T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

gez. Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG ALLGEMEINER VERWALTUNGSGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 9. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark vom 3. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7/2007 vom 20. Dezember 2007, S. 21) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Anlage (Gebührentarif) erhalten die Nummern 1.4, 3.2, 3.3, 4.1, 5.1 und 6.1 folgende Fassungen:

| | | |
|-----|--|---------|
| 1.4 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen): je angefangene A4-Seite | 21,00 € |
| 3.2 | Heraussuchen von Archivmaterial (Zeugnisse, Bauakten u. ä.): je angefangene halbe Stunde | 21,00 € |
| 3.3 | Recherchen zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft: je angefangene halbe Stunde | 21,00 € |
| 4.1 | Grundgebühr nach dem zeitlichen Aufwand: je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |
| 5.1 | Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde | 18,00 € |
| 6.1 | Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde | 18,00 € |

Artikel 2

In der Anlage (Gebührentarif) wird folgende Nummer 7 angefügt:

7. Gebühren für Gutachten und Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit und ohne gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen

Für die Erstellung von Gutachten und Zeugnissen über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit und ohne gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|-----|---|---------|
| 7.1 | Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzt/Zahnarzt) je angefangene viertel Stunde | 18,00 € |
| 7.2 | Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferinnen/Zahnarzthelferinnen) je angefangene viertel Stunde | 10,00 € |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, 10.12.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES
RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK
(GEBÜHRENSATZUNG – RETTUNGSDIENST)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst in Eberswalde und die Rettungswachen in Angermünde, Boitzenburg, Gartz, Gerswalde, Hohengüstow, Lychen, Prenzlau, Schönermark, Schwedt und Templin, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Uckermark, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes
- missbräuchliche Inanspruchnahme

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

| | |
|--|----------|
| - eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung | 455,10 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | 247,30 € |
| - eines Notarztes | 228,00 € |
| - eines Notarztwagens (NAW) | 683,10 € |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 229,50 € |
| - eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport | 229,50 € |

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer
0,44 €

§ 3
Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Sie sollen in der Reihenfolge des Abs. 1 herangezogen werden.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Uckermark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2004 in der Fassung der 5. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Prenzlau, 10.12.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**SATZUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER
BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE UND DER KATASTROPHENSCHUTZBEHÖRDE
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Auf der Grundlage des § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3, 28 (2) Nr. 9 BbgKVerf und des § 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Kostenersatz**

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für
 1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und
 2. für die Aufwendungen für die Notfallplanung nach §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen) ihre Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift) und erforderliche Nachschauen sowie ihre Durchsetzung.
- (3) Die Brandverhütungsschau wird durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz durchgeführt.

§ 2**Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1. dieser Satzung ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Besteht an der baulichen Anlage ein Nutzungsrecht, so ist abweichend von Satz 1 der Nutzungsberechtigte Kostenschuldner.
- (2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2. dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4**Maßstab des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Anzahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen; hierneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben. Satz 1 gilt auch im Falle der Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Durchführung der Brandverhütungsschau.

§ 5**Kostensätze**

- (1) Für den Personaleinsatz werden je angefangener Stunde je notwendig eingesetzter Kraft 43,45 Euro in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 31.08.2005 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen des Landkreises Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr.: 97/2005) außer Kraft.

Prenzlau, 10.12.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**VERLEIHUNG DER EHRENRUKUNDE UND ANSTECKNADEL
DES LANDKREISES UCKERMARK 2009**

An folgende Personen wurde die Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark mit Ehrenurkunde am 04.12.2009 verliehen:

| Nr. | Anr. | Name | Geburtsjahr | Wohnort (Vorschlag von) | Verdienste im Bereich | Eingang |
|-----|------|----------------------|-------------|---|--------------------------------|------------|
| 01 | Herr | Peter Pezenburg | 1937 | Neurochlitz (Amtsdirektorin Gartz) | Bürgerschaftl. Engagement | 15.08.2006 |
| 02 | Herr | Eckhard Lentz | 1937 | Gartz (Oder) (Amtsdirektorin Gartz (Oder)) | Kultur | 27.08.2007 |
| 03 | Herr | Reinhard Flader | 1935 | Casekow (Amtsdirektorin Gartz (Oder)) | Bürgerschaftl. Engagement | 31.08.2009 |
| 04 | Herr | Jörg Dittbrenner | 1960 | Uckerland/Wismar (Bürgermeisterin Uckerland) | Feuerwehr | 31.08.2006 |
| 05 | Herr | Athur Bartel | 1947 | Uckerland/Wismar (Bürgermeisterin Uckerland) | Soziales Engage- ment | 27.08.2009 |
| 06 | Herr | Norbert Griem | 1955 | Gramzow (Amtsdirektor Gramzow) | Jugend, Sport | 22.07.2008 |
| 07 | Herr | Frank Dietrich Jacob | 1954 | Boitz. Land/Klaushagen (BM Boitzenburger Land) | Bürgerschaftl. Engagement | 14.11.2007 |
| 08 | Frau | Sybille Lindenberg | 1954 | Boitz. Land/Berkholz (BM Boitzenburger Land) | Kultur | 14.11.2007 |
| 09 | Herr | Diethard Städtler | 1939 | Schönfeld (Amtsdirektor Brüssow) | Bürgerschaftl. Engagement | 12.08.2009 |
| 10 | Herr | Eckhard Kroll | 1941 | Prenzlau (BM Prenzlau) | Bürgerschaftl. Engagement | 25.08.2009 |
| 11 | Herr | Olaf Beckert | 1958 | Prenzlau (BM Prenzlau) | Bürgerschaftl. Engagement | 25.08.2009 |
| 12 | Herr | Wilhelm Zebitz | 1941 | Lychen (BM Lychen) | Feuerwehr | 25.08.2009 |
| 13 | Herr | Heinz Böttcher | 1935 | Flieth-Stegelitz (Amtsdirektor Gerswalde) | Bürgerschaftl. Engagement | 28.08.2009 |
| 14 | Frau | Heike Hellwig | 1962 | Prenzlau (Landrat) | Sport | 31.08.2009 |
| 15 | Herr | Heinz Röder | 1929 | Wittstock (BM Nordwestuckermark) | Heimat- und Brauchtumpflege | 27.08.2009 |

| | | | | | | |
|----|------|----------------------|------|--------------------------------------|---|------------|
| 16 | Herr | Heinz-Jürgen Kurtze | 1937 | Röpersdorf (BM Nordwestuckermark) | Heimat- und Brauchtumspflege | 27.08.2009 |
| 17 | Herr | Horst Krull | 1935 | Angermünde (BM Angermünde) | Bürgerschaftl. Engagement | 31.08.2009 |
| 18 | Herr | Peter Schröder | 1936 | Angermünde (BM Angermünde) | Heimat- und Brauchtumspflege, Sport | 31.08.2009 |
| 19 | Herr | Gerd-Jürgen Moschek | 1937 | Schwedt/Oder (BM Schwedt/Oder) | Sport | 31.08.2009 |
| 20 | Frau | Gisela Hammermeister | 1944 | Schwedt/Oder (BM Schwedt/Oder) | Kultur | 31.08.2009 |

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADTWERKE PRENZLAW GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAW, FREYSCHMIDTSTR. 20 – AUF ERTEILUNG EINER ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAW (FLUR 40)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **40** Flurstücke: **34/1, 62, 64/19, 64/21, 67/7, 88, 128, 238/2, 238/3, 238/4, 238/5, 238/6, 238/7, 238/8, 238/9, 238/10, 238/11, 238/12, 238/13** und **272**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAW, FREYSCHMIDTSTRASSE 20 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GÖRITZ (ORTSLAGE GÖRITZ)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Göritz** Flur: **2** Flurstücke: **20, 24, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 78** und **80**
 Flur: **4** Flurstücke: **17, 18, 21** und **33/2**
 Flur: **8** Flurstücke: **15/1, 16/1, 17/4, 19/2, 20/2, 22/2, 23/2, 35, 36/2, 45/1, 45/3, 48/1, 48/3, 105** und **115**
 Flur: **9** Flurstücke: **3/25, 4/6, 4/12, 34/3, 36/15** und **36/16**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten

der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK
(ORTSLAGE NAUGARTEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Naugarten** Flur: **2** Flurstücke: **27, 28, 31, 88/2, 90, 91/3, 137** und **158**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK
(ORTSLAGE FALKENHAGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Falkenhagen** Flur: **2** Flurstücke: **77, 78, 79, 212** und **213**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK
(ORTSLAGE FERDINANDSHOF)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Beenz (NWU)** Flur: **1** Flurstücke: **204, 207/2, 209, 217, 270** und **316**
Flur: **2** Flurstück: **11**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK
(ORTSLAGE KRAATZ)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Kraatz** Flur: **2** Flurstück: **107**
Flur: **3** Flurstück: **5**
Flur: **6** Flurstücke: **29/2, 41** und **42**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK
(ORTSLAGE FIEBIGERSHOF)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Fürstenwerder** Flur: **1** Flurstücke: **18/2, 19, 20/2, 63 und 65**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRASSE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIETUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK
(ORTSLAGE BIRKENHAIN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Lindenhagen** Flur: **2** Flurstücke: **15/2, 18 und 40**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRASSE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIETUNG IN DER GEMEINDE GRAMZOW
(ORTSLAGE LÜTZLOW)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Lützlow** Flur: **4** Flurstücke: **20/1, 21/4, 22, 24, 25, 26, 142, 158, 160, 162, 253, 267, 268, 269, 297 und 320**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GRAMZOW
(ORTSLAGE MEICHOW)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Meichow** Flur: **2** Flurstück: **212**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND
(ORTSLAGE GÜTERBERG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Brunnen- und Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Güterberg** Flur: **1** Flurstücke: **194/2, 196, 200, 278, 316, 340, 341, 517, 532, 544 und 548**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE
(JOACHIMSTHALER STR.)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserdruckleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Angermünde** Flur: **1** Flurstücke: **25/4, 156** und **157**
Flur: **11** Flurstück: **181**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERDRUCKLEITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE
(PRENZLAUER STR.)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserdruckleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Angermünde** Flur: **4** Flurstücke: **182** und **256**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 - AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE SCHWEDT/ODER
(ÜBERLEITUNG VON HEINERSDORF NACH SCHWEDT, PCK AG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **35** Flurstücke: **23, 24, 27, 346, 652, 654, 658, 697, 699, 701, 703** und **705**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (ÜBERLEITUNG VON DOBBERZIN ÜBER CRUSSOW NACH NEUKÜNKENDORF). AMTSBLATT NR. 10 VOM 30.10. 2009 DES LANDKREISES UCKERMARK

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1 16303 Schwedt/Oder

Unter Punkt betroffene Grundstücke – wird geändert in

Gemarkung: **Dobberzin** Flur: 1 Flurstücke: **256, 257, 258, 259, 262, 265, 266, 267, 268/1, 268/2, 270/2, 271/3, 284 und 354**

Flur: 2 Flurstücke: **15/1, 16, 26, 29, 32, 36, 76, 77, 78, 94, 95, 96, 121, 122, 123, 126, 128, 130 und 132**

Flur: 4 Flurstücke: **69, 70, 137, 154, 157, 160, 161 und 162**

Crussow: Flur: 1 Flurstücke: **87, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 104**

Flur: 3 Flurstücke: **89, 91, 92, 112, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 175, 186, 214, 215, 216, 217, 218, 237, 238 und 250**

Neukünkendorf Flur: 2 Flurstücke: **162/1, 162/2, 163, 164, 165, 167, 170, 171, 173/10, 174/4, 222 und 224**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 30.10.2009 Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 - AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE SCHÖNEBERG (SCHÖNEBERG, NEU GALOW, ALTGALOW). AMTSBLATT NR. 10 VOM 30.10. 2009 DES LANDKREISES UCKERMARK

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1 16303 Schwedt/Oder

Unter Punkt betroffene Grundstücke – wird geändert in

Gemarkung: **Schöneberg** Flur: 1 Flurstücke: **128, 132, 136, 137, 360, 362/11, 367/1, 377/1, 379/14, 384/2, 385, 386, 388, 390/2, 405/3, 407/1, 407/2, 410/1, 411/6, 412/5, 426, 449, 451, 474, 477, 481, 482, 483, 506, 533, 555, 556 und 557**

Flur: 9 Flurstücke: **80, 81, 82/1, 83/2, 84/1, 85, 86, 87, 88, 90/3, 107/1, 107/2, 647 und 648**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 30.10.2009 Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau